An das
Bundesministerium für Finanzen (BMF)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per E-Mail an: e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 30.10.2026

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid aufgehoben und das Bundesgesetz über die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid (KSp-G) erlassen wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Frist bis zum 30.10.2026 hat das Bundesministerium für Finanzen per Veröffentlichung im Internet zur Begutachtung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs aufgerufen.

Mit diesem Schreiben nehmen ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und WWF Österreich Stellung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid aufgehoben und das Bundesgesetz über die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid (KSp-G) erlassen wird. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen und Bedenken.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 21 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife und der WWF Österreich. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung und ist Mitglied im europäischen Umweltrechtsnetzwerk Justice & Environment.

Der WWF und ÖKOBÜRO sehen die geplante Öffnung für die geologische Speicherung von CO_2 kritisch, sofern diese nicht durch klare gesetzliche Grenzen abgesichert wird. Carbon Capture and Storage (CCS) kann allenfalls für tatsächlich unvermeidbare Restemissionen eine Rolle spielen und darf weder notwendige Emissionsvermeidungsmaßnahmen verzögern noch fossile Geschäftsmodelle verlängern. Die Vermeidung von Treibhausgasemissionen muss stets Vorrang vor deren nachträglicher Abscheidung und Speicherung haben.

Der vorliegende Gesetzesentwurf muss daher sicherstellen, dass CCS ausschließlich unter strengen klima- und umweltpolitischen Voraussetzungen zum Einsatz kommt. Dafür

braucht es eine verbindliche Definition der zulässigen Restemissionen, wirksame Sicherheits- und Umweltstandards sowie klare Regeln für Haftung und Finanzierung nach dem Verursacherprinzip. Die nachfolgenden Anmerkungen und Forderungen sollen gewährleisten, dass die geologische CO_2-Speicherung einen eng begrenzten Beitrag zum Klimaschutz leistet, ohne die Emissionsvermeidung, den Schutz der Biodiversität oder den verantwortungsvollen Einsatz öffentlicher Mittel zu untergraben.

1. Allgemeine Bewertung des Entwurfs

Mit dem am 22. September 2026 veröffentlichten Ministerialentwurf soll das Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid aufgehoben und ein neues Bundesgesetz über die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid (KSp-G) erlassen werden. Damit soll das nach der CCS-RL[1] der EU im Ermessen der Mitgliedstaaten stehende Verbot zur Speicherung von Kohlenstoffdioxid (CO_2) aufgehoben werden, und ein Rahmen eingeführt werden, der die umweltverträgliche, dauerhafte und sichere Verwahrung von abgeschiedenem Kohlenstoffdioxid sicherstellt. Der aktuelle Entwurf beinhaltet allerdings gravierende Lücken bezüglich der Rechtsschutzmöglichkeiten im Verfahren zur Erteilung der Explorationsberechtigung, sowie bezüglich der umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekte, der Finanzierung und des klimaverträglichen Betriebs und von Mengenobergrenzen für den Einsatz der Speichermethoden. Eine rechtssichere und umweltgerechte Regelung von Kohlenstoff (C)-Abscheidung (Carbon Capture - CC), C-Wiederverwendung (Carbon Capture and Use – CCU) sowie C-Speicherung (CS) auf Basis der Definition und des wissenschaftsbasierten Rahmens der Österreichischen Carbon Management Strategie2 (CMS) und der hier beschriebenen Ergänzungen wird von den beteiligten Organisationen grundsätzlich begrüßt. Eine nationale Klimaneutralität wird ohne natürliche Senken (hauptsächlich Wälder) und technische Senken wie CCU/S nicht erreicht werden können.

2. Mangelnde Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten für Umweltorganisationen

In § 9 Abs 1 des Entwurfs wird die Beteiligung am Verfahren zur Erteilung der Explorationsberechtigung geregelt und in § 14 Abs 1 die Beteiligung am Verfahren zur Erteilung der Explorationsgenehmigung. In beiden dieser Paragrafen wird Parteistellung den Berechtigungs- bzw. Genehmigungswerber:innen, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und Inhaber:innen konkurrierender, individuell eingeräumter Rechte nach § 3 Z 18 des Entwurfs eingeräumt. Anerkannte Umweltorganisationen wird keine Parteistellung

[1] Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114.

zugesprochen, obwohl es sich bei diesen Verfahren jedenfalls um eine Entscheidung darüber handelt, ob eine Tätigkeit zugelassen wird, die zwar nicht in Anhang 1 der Aarhus-Konvention aufgelistet ist (Art 6 Abs 1 lit a Aarhus-Konvention), die aber jedenfalls eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben kann (Art 6 Abs 1 lit b Aarhus-Konvention). In umweltbezogenen Entscheidungsverfahren muss für frühzeitige, angemessene und effektive Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, und damit in Österreich anerkannten Umweltorganisationen, gesorgt werden (Art 6 Abs 4 AK). Daher fordern ÖKOBÜRO und WWF, dass im Verfahren zur Erteilung einer Explorationsberechtigung oder –genehmigung, das jedenfalls ein umweltbezogenes Entscheidungsverfahren ist, anerkannten Umweltorganisationen Beteiligungsrechte eingeräumt werden müssen.

Weiters besteht keine Rechtsschutzmöglichkeit für anerkannte Umweltorganisationen bezüglich der Entscheidungen in den oben erwähnten Verfahren. Es muss daher in den Bestimmungen zu den Verfahren zur Erteilung einer Explorationsberechtigung oder –genehmigung jedenfalls vorgesehen werden, dass gegen den Bescheid der zuständigen Behörde, der jedenfalls unter den Begriff “Handlungen und Unterlassungen” des Art 9 Abs 3 AK fällt, eine Beschwerde von Mitgliedern der Öffentlichkeit, also etwa auch anerkannten Umweltorganisationen, beim Verwaltungsgericht eingebracht werden kann, wenn der Bescheid gegen umweltbezogene Bestimmungen verstößt. (Art 9 Abs 3 AK iVm Art 47 GRC).

3. Frühzeitige Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeit potenzieller Speicherstätten muss bereits in einer frühen Phase des Zulassungsverfahrens umfassend berücksichtigt werden. Eine Prüfung erst im Rahmen der Speichergenehmigung greift zu kurz, wenn bereits durch die Explorationsberechtigung und die Explorationsgenehmigung wesentliche standortbezogene Entscheidungen getroffen oder umweltrelevante Eingriffe ermöglicht werden. Der WWF und ÖKOBÜRO fordern daher, bereits vor der Erteilung einer Explorationsberechtigung eine nachvollziehbare Prüfung möglicher Umweltkonflikte und Ausschlussgründe vorzusehen. Dabei sind sämtliche relevanten Auswirkungen der Exploration, Errichtung, des Betriebs, möglicher Störfälle und der langfristigen Nachsorge zu berücksichtigen.

4. Ausschluss sensibler Schutz- und Wassergebiete

Der WWF und ÖKOBÜRO fordern, die geologische Speicherung von CO_2, welche erhebliche Auswirkungen auf rechtlich geschützte Naturschutzgebiete und andere ökologisch besonders sensible Gebiete hat, ausdrücklich auszuschließen. Das Verbot muss sich auf den gesamten geologischen Speicherkomplex einschließlich möglicher Ausbreitungs-

und Druckeinwirkungsbereiche beziehen und darf nicht auf die oberirdische Lage von Anlagen beschränkt bleiben.

Darüber hinaus sind ausreichende Schutzabstände zu bedeutenden Grundwasservorkommen, Trinkwasserressourcen, Quellgebieten und intakten Fließgewässern vorzusehen. Die Festlegung solcher Abstände muss auf hydrogeologischen und ökologischen Kriterien beruhen. Wo eine Beeinträchtigung der Wasserqualität, des Wasserhaushalts oder wertvoller Lebensräume nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, darf keine Explorations- oder Speichergenehmigung erteilt werden.

Die Prüfung muss insbesondere auch mögliche Auswirkungen auf den Grundwasserzustrom, verbundene Grund- und Oberflächengewässer, Druckveränderungen im Untergrund sowie langfristige Veränderungen der Wasserqualität erfassen.

5. Wissenschaftsbasierte Evaluierung und Mengenobergrenze (§ 19 Abs 6-8)

Der WWF und ÖKOBÜRO fordern, die Evaluierung und eine allfällige Neufestlegung der bundesweiten Mengenobergrenze vorrangig am wissenschaftlich ermittelten Bedarf für die Speicherung tatsächlich unvermeidbarer Restemissionen auszurichten.

Voraussetzung dafür ist eine **eindeutige und verbindliche Definition von „unvermeidbaren Restemissionen“ beziehungsweise „hard-to-abate emissions“** im Gesetz. Diese Definition darf nicht lediglich als Grundlage für die Berechnung und Evaluierung der bundesweiten Mengenobergrenze dienen, sondern muss auch für die Beurteilung der Zulässigkeit der tatsächlich gespeicherten CO_2-Ströme maßgeblich sein. Dafür ist die bereits im Rahmen der österreichischen Carbon Management Strategie[2] durch einen wissenschaftlichen Beirat erarbeitete Definition heranzuziehen. Diese enthält auch eine dynamische Anpassung der Definition an den Stand der Technik bzw. der wissenschaftlichen Erkenntnisse und daher muss eine Überprüfung und Anpassung durch einen unabhängigen wissenschaftlichen Beirat spätestens alle zwei Jahre erfolgen.

Die Evaluierung muss berücksichtigen, in welchem Ausmaß Emissionen durch technische Innovationen vermieden werden können. Fortschritte bei der Emissionsvermeidung müssen sich unmittelbar in der Bestimmung des tatsächlichen Bedarfs an Speicherkapazitäten niederschlagen. Die Speicherung von CO_2 darf nicht dazu führen, dass vermeidbare Emissionen weiterhin entstehen oder notwendige Transformationsmaßnahmen verzögert werden. Der Evaluierungsbericht und eine allfällige Anpassung der Mengenobergrenze müssen auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und transparenten Szenarien beruhen. Dafür ist ein unabhängiger wissenschaftlicher Beirat einzubeziehen. Der

[2] https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:7fc71c2b-3f98-4893-bd8c-5d1a2f9f89e7/103a_1_bei_nbf.pdf.

wissenschaftliche Beirat, der im Rahmen der Carbon Management Strategie eingerichtet wurde, wäre ein geeignetes Gremium.

Die verwendeten Annahmen, Datengrundlagen, Szenarien und Ergebnisse sind öffentlich zugänglich zu machen. Eine Erhöhung der Mengenobergrenze darf nur dann vorgeschlagen werden, wenn ein wissenschaftlich nachvollziehbarer Bedarf für die Speicherung tatsächlich unvermeidbarer Restemissionen nachgewiesen wurde und die Erhöhung mit den österreichischen und unionsrechtlichen Klimazielen vereinbar ist.

6. Umfassender Schutz von Wasser, Boden und Ökosystemen

Der WWF und ÖKOBÜRO fordern, dass das KSp-G nicht ausschließlich auf die Vermeidung und Erkennung von CO_2-Leckagen ausgerichtet ist, sondern sämtliche relevanten Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit umfasst. Dazu zählen insbesondere:

- Veränderungen der Grund- und Oberflächenwasserqualität, einschließlich Versalzung und der Mobilisierung natürlich vorkommender oder eingebrachter Schadstoffe;
- die Freisetzung beziehungsweise Mobilisierung von Schwermetallen und anderen potenziell toxischen Stoffen im Boden und Untergrund;
- zusätzliche Bodenversiegelung und Flächeninanspruchnahme durch Bohrplätze, Betriebsanlagen, Zufahrtswege und weitere Infrastruktur sowie die damit verbundenen Verluste natürlicher Bodenfunktionen und Lebensräume;
- Veränderungen des Grundwasserhaushalts und hydraulische Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Grundwasserleitern;
- Auswirkungen auf Quellen, Fließgewässer, Feuchtgebiete und davon abhängige Lebensräume;
- Veränderungen von Druckverhältnissen im Untergrund sowie mögliche Auswirkungen geologischer Störungen;
- kumulative und langfristige Auswirkungen während der Exploration, des Betriebs, bei Störfällen und in der Nachsorgephase.

Diese und weitere mögliche Umweltrisiken sind bereits im Rahmen der Standortauswahl und Exploration systematisch zu untersuchen. Erforderliche Ausgangsmessungen, Überwachungsprogramme und Maßnahmen zur Vermeidung und Behebung von Umweltschäden müssen verbindlich vorgeschrieben werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend; maßgeblich müssen sämtliche nach dem Stand der Wissenschaft relevanten Auswirkungen sein.

7. Klimaverträglicher Betrieb der CCS-Infrastruktur

Der Einsatz von CCS darf nur dort erfolgen, wo er einen nachweisbaren Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen leistet und die erforderliche Infrastruktur nicht selbst erhebliche zusätzliche Emissionen verursacht. Der WWF fordert daher, für den Betrieb von Abscheidungs-, Verdichtungs-, Transport- und Speicheranlagen die ausschließliche Versorgung mit erneuerbarer Energie als verbindlichen Grundsatz festzulegen.

Für jedes CCS-Projekt ist eine transparente Treibhausgasbilanz über die gesamte Prozesskette vorzulegen. Diese muss insbesondere den Energiebedarf und die damit verbundenen Emissionen, die Abscheidungsrate, die Transportverluste sowie mögliche Emissionen während des Betriebs und der Nachsorge berücksichtigen. Diese Untersuchungen müssen auch Rohstoff-, Produkt- und Prozessalternativen miteinschließen. Es muss gewährleistet werden, dass durch CCS bestehende oder in Entwickelung befindliche Alternativen nicht gegenüber dem Status Quo benachteiligt werden. CCS darf nicht als Klimaschutzmaßnahme anerkannt oder öffentlich gefördert werden, wenn der Netto-Klimanutzen im gesamten Produktlebenszyklus nicht nachvollziehbar nachgewiesen wird.

8. Finanzierung und Verursacherprinzip

Der WWF und ÖKOBÜRO fordern, dass die Kosten für Planung, Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Überwachung, Schließung und Nachsorge der CCS-Infrastruktur grundsätzlich von den verursachenden Unternehmen und den wirtschaftlichen Nutznießern getragen werden. Dies gilt auch für die Kosten notwendiger Sicherheitsmaßnahmen sowie für die finanzielle Absicherung möglicher Umweltschäden und langfristiger Risiken.

Die Finanzierung von CCS darf nicht zu einer Verlagerung unternehmerischer Kosten auf die Allgemeinheit führen. Insbesondere angesichts begrenzter öffentlicher Budgets dürfen öffentliche Mittel für CCS nicht zulasten jener Maßnahmen eingesetzt werden, die Treibhausgasemissionen direkt und dauerhaft vermeiden, etwa durch Energiesuffizienz und Energieeffizienz, Elektrifizierung, erneuerbare Energien und klimafreundliche industrielle Prozesse.

Es bedarf daher einer klaren gesetzlichen Verankerung des Verursacherprinzips sowie eine transparente Darstellung sämtlicher direkter und indirekter öffentlicher Unterstützungsleistungen für CCS-Projekte. Öffentliche Förderungen dürfen nicht dazu führen, dass vermeidbare Emissionen weitergeführt, notwendige Investitionen in die Emissionsvermeidung verdrängt oder die Entwicklung von Alternativprodukten oder Alternativprozessen, selbst wenn sie aktuellen wirtschaftlichen Interessen entgegenlaufen, eingeschränkt werden.

Eine öffentliche Vorfinanzierung eines CO_2-Transportnetzes kann gegebenenfalls der Errichtung einer langfristig nutzbaren Infrastruktur dienen. In diesem Fall müssen jedoch

verbindliche gesetzliche Regelungen sicherstellen, dass die Kosten einschließlich der Finanzierungskosten über angemessene und transparente Nutzungsentgelte von den Netznutzern zurückgewonnen werden. Als Orientierung können die Finanzierungs- und Gebührenmodelle der öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung dienen, bei denen die Kosten der Infrastruktur über Benützungsgebühren gedeckt werden.

9. Zusammengefasste Forderungen

- Beteiligungsrechte und Rechtschutzmöglichkeiten für Umweltorganisationen im Verfahren zur Erteilung einer Explorationsberechtigung/-genehmigung vorsehen
- Frühzeitige Durchführung einer UVP gesetzlich vorschreiben
- Ausschluss von Schutz- und Wassergebieten sowie Prüfung der Auswirkungen auf Grundwasser und Wasserqualität vorschreiben
- Wissenschaftsbasierte Evaluierung der Mengenobergrenzen an unvermeidbaren Restemissionen ausrichten und nicht am nationalen Gesamt-THG-Budget, die Definition aus der Carbon Management Strategie ist dafür heranzuziehen
- Datengrundlagen für die wissenschaftliche Evaluierung der Obergrenzen öffentlich zugänglich machen
- Sämtliche relevante Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit im Gesetz miteinbeziehen, untersuchen und überwachen
- Festlegen, dass die Speicherung nur dort erfolgen darf, wo sie nachweislich zur Minderung der THG-Emissionen beiträgt und nicht selbst zusätzlich Emissionen verursacht
- Erstellen einer Treibhausgasbilanz für jedes Projekt über die gesamte Prozesskette vorschreiben
- Vorsehen, dass die Kosten von verursachenden Unternehmen und wirtschaftlichen Nutznießer:innen getragen werden, klare gesetzliche Verankerung des Verursacherprinzips
- Vorrang der öffentlichen Mittel für Projekte, die direkt und dauerhaft THG-Vermeiden

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Gregor Schamschula
Geschäftsführer
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Mag.ª Hanna Simons
Stv. Geschäftsführerin
WWF Österreich